

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu  
erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	In-Kraft-Treten
Feuerwehr-Kostenersatzsatzung	18.10.2018	25.10.2018	Qurier (12/2018) 24.11.2018	01.01.2019

**Hinweis:**

*Bei der hier abgedruckten Fassung der oben genannten Entschädigungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.*

*Rechtsverbindlich sind die durch die Welterbestadt Quedlinburg veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen gemäß der jeweils geltenden Bekanntmachungsvorschriften.*

*Die Welterbestadt Quedlinburg ist bemüht das Ortsrecht in der Lesefassung richtig und aktuell auf ihren Webseiten darzustellen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ist jedoch ausgeschlossen.*

*Die Welterbestadt Quedlinburg bemüht sich, ohne Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen und Satzungen möglichst zeitnah vorzunehmen.*

*Die Entschädigungssatzung ist im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

*Die Daten der Ausfertigung und der öffentlichen Bekanntmachung sind aus der oben angeführten Tabelle zu entnehmen.*

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu  
erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg ist bei Bränden (Schadenfeuer), öffentliche Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, sowie technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage, unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei

vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Kostenpflichtige Leistungen**

Für alle anderen als die in § 1 genannten Leistungen wird Kosten- und Auslagenersatz nach dieser Satzung und den als Anlage beigefügten Tarifsätzen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

1. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (§ 22 Abs. 3, Nr. 1 BrSchG LSA)
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 4 BrSchG LSA) dienen,
3. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. Einsätze, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze zu leisten sind,
6. freiwillige Einsätze.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- d. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

## **§ 3**

### **Kostentarif und Gebührenhöhe**

Grundlage des Kostentarifes (Anlage) und der Kostenersatzberechnung bildet, sofern in den Tarifsätzen für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrgerätehaus. Bei der Überlassung von Gerätschaften wird der Kostenersatz im Einzelfall pauschal nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nach Einsatzende.

## **§ 4**

### **Entstehen der Kostenpflicht und Kostenschuld**

- (1) Die Kostenersatzpflicht beginnt mit dem Tätig werden (Ausrücken nach Alarmierung aus dem Feuerwehrgerätehaus) bzw. der Inanspruchnahme der Feuerwehr oder der

Überlassung von Gerätschaften / Verbrauchsmaterialien.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Gerätschaften.

## **§ 5**

### **Kostenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
  5. der Eigentümer oder Verantwortliche einer Brandmeldeanlagen beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung (§ 2 Ziff. 3)
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Der Kostenersatz wird durch Festsetzungsbescheid gegenüber dem Schuldner entsprechend geltend gemacht.
- (2) Die Kosten werden binnen drei Wochen nach Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheides fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt benannt wird.
- (3) Kostenersatz für gebührenpflichtige Leistungen entsprechend des Kostentarifes wird nicht erhoben, soweit das Verlangen eine unbillige Härte darstellt. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Brandsicherheitswache**

Der Kostenersatz für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden den Mitgliedern, die die Brandsicherheitswache geleistet haben in voller Höhe ausbezahlt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Welterbestadt keine Kosten für Dienstausfallentschädigungen entstehen.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Welterbestadt Quedlinburg haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung oder dem Überlassen von Gerätschaften ergeben und nicht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg bedient werden.

## **§ 9**

### **Inkraft- /Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg vom 18.10.2001 außer Kraft.

Quedlinburg, den.....

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg

- Dienstsiegelabdruck -

## **Anlage zu § 2**

### **Kostentarif**

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg vom 18.10.2018 wird folgender Kostentarif festgelegt:

#### **1. Personaleinsatz je Stunde**

Einsatzkraft	26,76 €
Brandsicherheitswache je Einsatzkraft	13,38 €

#### **2. Einsatz von Fahrzeugen**

Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 20/40 SL	37,16 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	31,92 €
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser TSF-W 1	31,27 €
Drehleiter DLK 23-12	27,97 €
Hubrettungsfahrzeug „Bronto Skylift“	27,01 €
Schlauchwagen 2000 Tr SW	25,34 €
Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	22,91 €
Rüstwagen RW	21,31 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/18	17,27 €
Gerätewagen Logistik GW-L 2	13,36 €
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser TSF-W 2	12,48 €
Einsatzleitwagen ELW 1	11,22 €
Kommandowagen KdoW	9,37 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF 2	9,37 €
Geländefahrzeug Quad/ ATV	9,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF 1	4,45 €

Die Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich incl. der Beladung der Fahrzeuge.

Sie könne jedoch nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Personalkosten werden nach Ziff. 1 abgerechnet.